

Mit dem jeweiligen Antrag sind einzureichen:

- ein Lageplan/ Luftbild mit der örtlichen Lage der beantragten Sondernutzung/des beantragten Aufbruches
- ein Beschilderungsplan für die Verkehrsabsicherung
- falls erforderlich, zum Beispiel bei Vollsperrungen, ein Beschilderungsplan für die Umleitung

Achtung: Nicht vollständig eingereichte Anträge werden wieder zurück gesendet!

Fristen:

- es gilt ab Antragstellung eine Mindestbearbeitungszeit von 14 Kalendertagen
- Baubeginnsanzeigen sind mindestens 3 Tage vor dem geplanten Baubeginn einzureichen
- Fertigstellungsanzeigen sind unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme einzureichen

Auszug aus dem Gebührenverzeichnis der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren der Stadt Rüsselsheim am Main:

Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen, Baugeräten, Gerüsten und Containern auf öffentlichen Verkehrsflächen:

- | | | |
|--|-------------|-------------------------------|
| - bis 20 m ² genutzte Fläche, pauschal | 40,00 Euro | wöchentlich |
| - bis 80 m ² genutzte Fläche, pauschal | 80,00 Euro | wöchentlich |
| - mehr als 80 m ² genutzte Fläche, pauschal | 160,00 Euro | wöchentlich |
| - Baustellenzufahrten, pauschal | 50,00 Euro | für die Dauer der Baumaßnahme |

Verwaltungsgebühren, einmalig 25,00 Euro

Weitere Gebühren für eine Aufbruchgenehmigung:

Muss im Rahmen der/einer Baumaßnahme die **öffentliche Straße oder der öffentliche Gehweg aufgebrochen werden**, fallen gemäß Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen folgende Gebühren zusätzlich an:

Aufbruchgenehmigung mit einem Abnahmetermin, einmalig 25,00 Euro

Jeder weitere Abnahmetermin und eventuell erforderliche Ortstermin nach Zeitaufwand mit 1* Euro je 15 Minuten Arbeitszeit, maximal 250,00 Euro

Gebühren für eine verkehrsrechtliche Anordnung:

Genehmigungen für eine Sondernutzung und/oder einen Aufbruch bedürfen stets auch einer verkehrsrechtlichen Anordnung. Die Verwaltungsgebühr für eine Anordnung richtet sich nach dem notwendigen Verwaltungsaufwand (zum Beispiel Anordnung ohne oder mit erforderlichen Ortsterminen, Verlängerung einer Anordnung).

Die Gebühr für eine verkehrsrechtliche Anordnung beträgt zwischen 10,20 Euro bis 767,00 Euro.

Hinweise:

Je nach Art und Umfang der Sondernutzung ist gemäß § 14 der Satzung über Sondernutzungen eine Sicherheitsleistung (Kaution) zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

Die Antragstellung hat nur über Fachfirmen zu erfolgen.

Antragstellungen von Privatpersonen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.